
Arbeitskreis Historische Gärten der DGGL • Monitoring Jutta Curtius
An der Backesmühle 27 • 41334 Nettetal

Stadtverwaltung Pirna

Am Markt 1/2
01796 Pirna
stadtentwicklung@pirna.de

Betreff: Stellungnahme Bedenken und Anregungen zur
Öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 27.07.2023 - 29.09. 2023 sowie nach § 17b (2)
FStrG i.V. mit § 73 VwVfG Zweckverband IPO Entwurf des Bebauungsplanes 1.1 „Technologiepark
Feistenberg“ und Vorentwurf der Verkehrsanlagen

-1

19.09.2023

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Hanke,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Dressler,
sehr geehrter Herr Opitz,
sehr geehrte Damen und Herren,

Der Arbeitskreis Historische Gärten der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und
Landschaftskultur e.V. (DGGL) setzt sich als unabhängiges Forum für die Erhaltung vorhandener, den
Schutz von bedrohten und für die Restaurierung historischer Zeugnisse der Garten- und
Landschaftskultur ein. Diese Zielsetzung steht in Übereinstimmung mit den Denkmalschutzgesetzen
der jeweiligen Bundesländer.

Der Arbeitskreis Historische Gärten der DGGL hat sich seit dem Jahr 2020 intensiv mit dem Vorhaben
des Zweckverbands „IndustriePark Oberelbe“ zur Rahmenfestlegung für das gesamte Verbandsgebiet
des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“ mit einer Größe von ca. 260 ha und dem
Bebauungsplanvorentwurf auseinandergesetzt. Wir haben gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige
Beteiligung) am 11.08.2020 Stellung genommen.

Die DGGL nimmt nun zu dem
am 30.08.2023 der Öffentlichkeit vorgestellten
Entwurf des Bebauungsplanes 1.1 „Technologiepark Feistenberg“ und dem Vorentwurf der
Verkehrsanlagen
nach Beschluss des Zweckverbands IPO-004/2023 vom 24.07.2023,
dem Aufstellungsbeschluss IPO-010/2020 vom 23.11.2020 für den
B-Plan 1.1 „TechnologiePark Feistenberg“,
öffentlich Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB,
fristgemäß bis zum 29.09.2023 folgendermaßen Stellung:

Den aktuellen Planungen ist zu entnehmen, dass aus dem „Städtebaulichen Rahmenplan 2017/2018“
und dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 1 „IndustriePark Oberelbe“ vom 12.12.2018 heraus
einzelne Teilbebauungspläne erstellt und zur Satzungsreife geführt werden sollen. Zur konkreten
Entwicklung der Flächen A bis D sollen Teilbebauungspläne erstellt werden:

- B-Plan 1.1: „Technologiepark Feistenberg“ (Flächen C und D)
- B-Plan 1.2: „Gewerbegebiet Dohna-Heidenau“ (Fläche A und B)

-2

Aktueller Geltungsbereich: Der Bebauungsplan Nr. 1.1, der den „Technologiepark Feistenberg“
betrifft, erstreckt sich über eine Fläche von etwa 140 Hektar. Er umfasst Teile der Gemarkungen
Pirna und Zuschendorf der Stadt Pirna sowie der Gemarkung Großsedlitz der Stadt Heidenau. Der
Plan sieht verschiedene Flächennutzungen vor, darunter Gewerbegebiete, Industriegebiete,
Straßenverkehrsflächen, Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen.

Verkehrsanbindung: Der Bebauungsplan beinhaltet auch die Planung einer neuen Anschlussstelle
Pirna an die Bundesstraße B 172a, die den planfeststellungsersetzenden Charakter gemäß § 17b Abs.
2 FStrG haben soll. Zudem sind Ausbauarbeiten an der Kreisstraße K 8772 und eine Neutrassierung
der Kreisstraße K 8771 im Bereich des Knotenpunkts mit der Bundesstraße B 172a geplant.

Dabei ist zu beachten, dass es im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Pirna keine Darstellungen
oder Pläne zur geplanten Entwicklung des IndustrieParks Oberelbe gibt. Im 3. Entwurf der vierten
Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Pirna-Dohna, der seit April 2022
vorliegt, sind zwar einige Bauflächendarstellungen für die Entwicklung des geplanten „IndustrieParks
Oberelbe“ enthalten, jedoch erfolgt für die Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets
"Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen" keine Darstellung als geplante gewerbliche Baufläche im
Flächennutzungsplan. Stattdessen werden sie als "Fläche ohne Nutzungsausweisung"
gekennzeichnet.

Dies liegt vermutlich daran, dass diese Flächen noch nicht aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert wurden, was jedoch notwendig ist, um sie für gewerbliche Zwecke zu nutzen.

Die Möglichkeit einer Ausgliederung der Flächen des „IndustrieParks Oberelbe“ (IPO) aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) löst nicht das grundlegende Problem des bestehenden Zusammenhangs mit dem Denkmalkomplex Barockgarten Großsedlitz. Der Barockgarten ist ein nicht versetzbares Denkmal und kann nicht an einen anderen Standort verlegt werden. Eine potenzielle Herausnahme der IPO-Flächen aus dem LSG würde erheblich im Widerspruch zu den Schutzziele und den fachlichen Begründungen stehen, die dem LSG zugrunde liegen.

Das Landschaftsschutzgebiet wurde nach § 26 BNatSchG explizit „wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung“¹ festgesetzt.

In Heidenau existiert derzeit kein gültiger Flächennutzungsplan. Die Gebiete, die im vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt werden, sind im Entwurf des Flächennutzungsplans von Januar 2022 als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Im Bebauungsplanentwurf werden diese Gebiete hauptsächlich als öffentliche Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Förderung von Natur und Landschaft festgelegt.

Es ist besonders bemerkenswert, dass westlich des Kammerguts Großsedlitz in diesem Flächennutzungsplan ein Aussichtspunkt festgelegt ist. Bei derzeitigem Planungsstand würde dieser Aussichtspunkt jedoch nicht mehr den Blick in die wertvolle Kulturlandschaft ermöglichen, sondern stattdessen in ein Industriegebiet mit verschiedensten Immissionsbelastungen führen. Dies stellt eine markante Veränderung der landschaftlichen Qualität und des Ausblicks vom Aussichtspunkt dar.

1. Raumordnung

Die Vorschriften für das Aufstellungsverfahren des Landesentwicklungsplans als Raumordnungsplan werden gemäß dem Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaats Sachsen² sowie dem Raumordnungsgesetz (ROG)³ geregelt. Hierbei sind insbesondere die Bestimmungen des § 6 des SächsLPlG sowie die §§ 9 und 10 des ROG relevant.

Im Rahmen des Landesentwicklungsplans 2013 gilt: „Die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll in allen Teilräumen Sachsens vermindert werden. Bei der

¹ Bundestag (Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 2022 I 2240): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz. BNatSchG. Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 I 2240, S. 28–29.

² Staatsregierung Sachsen (zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 2022): Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen. Landesplanungsgesetz – SächsLPlG. zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022.

³ Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz / Bundesamt für Justiz (Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2023): Raumordnungsgesetz (ROG). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023.

*Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bei
Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf eine Entsiegelung hingewirkt werden.*⁴

An dieser Stelle ist besonders die hervorragende Bodenbeschaffenheit in dem betreffenden Gebiet hervorzuheben. Es handelt sich um tiefe Lößablagerungen, die über pleistozänen und kreidezeitlichen Sedimenten liegen. Diese Bodenarten sind äußerst gut geeignet für landwirtschaftliche Zwecke. Ihre herausragende Eigenschaft besteht darin, dass sie eine hohe Kapazität zur Aufnahme von Nährstoffen aufweisen, was wiederum dazu beiträgt, die Auslaugung von Nährstoffen zu minimieren. Weiterhin verfügen sie über eine ausgesprochene hohe Wasserspeicherleistung, sodass Niederschlagsdefizite, wie beispielsweise Trockenperioden im Frühjahr, über mehrere Monate hinweg ausgeglichen werden können. Diese positiven Bodeneigenschaften machen sie zu äußerst ertragreichen und stabilen Böden für jede Form landwirtschaftlicher Nutzung. Nicht nur das, sie bieten auch die idealen Voraussetzungen, um den Herausforderungen des vom Menschen verursachten Klimawandels effektiv zu begegnen.

Der LEP 2013 gibt zu diesem Themenkomplex sehr genaue Anweisungen:

„Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen soll auf Flächen mit Böden, die bereits anthropogen vorbelastet sind oder die eine geringe Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, für die Waldmehrung, für die Regeneration der Ressource Wasser, für den Biotop und Artenschutz oder als natur- und kulturgeschichtliche Urkunde haben, gelenkt werden.“⁵

-4

Der vorgelegt B-Plan widerspricht grundlegend den Grundsätzen zur Vermeidung von Neuinanspruchnahme von wertvollen Böden des Landesentwicklungsplanes 2013.

1.1. Kulturlandschaft

In der Raumordnung haben Kulturlandschaften eine hohe Bedeutung: *„Die Eigenart der naturräumlich geprägten, historisch gewachsenen Kulturlandschaft ist in ihrer regionalen Ausprägung und Differenzierung dauerhaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Im Zuge der Landschaftsrahmenplanung sollen Maßgaben für die künftige Entwicklung der Kulturlandschaft formuliert und erläutert werden.“⁶*

„Kulturlandschaften haben unterschiedliche Funktionen zu erfüllen. Sie sind nicht nur Wirtschafts-, sondern auch Lebensraum der Menschen. Dafür müssen sie nicht nur einen funktionierenden Naturhaushalt aufweisen (diese Anforderungen sind in den folgenden

⁴ Staatsregierung Sachsen: Landesentwicklungsplan 2013. LEP 2013., S. 56.

⁵ Ebd., S. 130.

⁶ Staatsregierung Sachsen: Anhang A 1 zum Landesentwicklungsplan 2013 Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms. LEP., S. 7.

Kapiteln behandelt), sondern sie dienen auch der Erholung, der Naturerfahrung, als Anschauungsobjekt unterschiedlicher, auch überkommener Landnutzungsformen, dem kulturellen Wissenserwerb und als Archiv der Nutzungsgeschichte. Daher gilt es in diesem Zusammenhang vor allem, die regional unterschiedliche Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaften zu erhalten und zu fördern und immer, wo dies umwelt- beziehungsweise naturverträglich zu gestalten ist, der Öffentlichkeit zu erschließen.“⁷

Das Leitbild „Sachsen 2025“ enthält allgemeine Leitlinien, die dem Prinzip der Nachhaltigkeit entsprechen und auf den nachfolgenden Planungsebenen umweltverträglich konkretisierbar sind. Leitlinien, wie zur Gestaltung der Kulturlandschaft, zur Sicherung großflächig unzerschnittener Lebensräume oder zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, unterstützen gezielt die Umweltvorsorge, Leitlinien zur Minderung der CO₂-Emission und Energieeinsparung und zur Anpassung an den Klimawandel einen aktiven und vorausschauenden Umgang mit dem Klimawandel.“⁸

Der vorgelegt B-Plan widerspricht grundlegend den oben genannten Grundsätzen zur Erhaltung der Kulturlandschaft und deren funktionierendem Naturhaushalt und damit seiner Funktion die Gesundheit der Menschen zu sichern⁹, wie dies im Landesentwicklungsplan (LEP)¹⁰, Anhang 1¹¹ und Anhang 2¹² formuliert ist.

-5

2. Regionalplanung

Ein Teilbereich im nördlichen Bereich des überplanten Gebietes gehört zum großflächigen Vorranggebiet "Kulturlandschaftsschutz Sichtexponierter Elbtalbereich"¹³, wie es in der regionalen Planung festgelegt ist. Dieses Vorranggebiet hat das Ziel, den charakteristischen Ausdruck des sichtexponierten Elbtalbereichs in seiner näher erläuterten Form zu bewahren, wie es in Ziel 4.1.2.3¹⁴ des Regionalplans festgelegt ist. Dies bedeutet, dass die Sichtbereiche, wie sie sich von den in Karte 3 „Kulturlandschaft“¹⁵ des Regionalplans definierten Aussichtspunkten ergeben, von jeglicher

⁷ Ebd.

⁸ Staatsregierung Sachsen (2013): Anhang A 2 zum Landesentwicklungsplan 2013 Umweltbericht mit Klimacheck. LEP. 2013, S. 21.

⁹ Ebd., S. 71.

¹⁰ Dass. (wie Anm. 4).

¹¹ Dass. (wie Anm. 6).

¹² Dass. (2013) (wie Anm. 8).

¹³ Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Ostererzgebirge (2019): Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberes Elbtal/Ostererzgebirge [Regionalplan Oberes Elbtal/Ostererzgebirge]. 24.06.2019, S. 157.

¹⁴ Ebd., S. 254.

¹⁵ Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Ostererzgebirge (2019): Karte 3 Kulturlandschaft. 24.06.2019.

Bebauung, die die Sicht behindern oder das Landschaftsbild stören könnte, freigehalten werden müssen.

Zusätzlich dazu ist der Barockgarten Großsedlitz mit seinem Schloss und der Orangerie in der regionalen Planung als Vorranggebiet – „Kulturlandschaftsschutz - Historisches Park- und Schlossensemble“ - hier Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz Barockgarten Großsedlitz mit Schloss und Orangerie¹⁶ festgelegt. Hierbei lautet das Ziel, die kulturlandschaftliche und kulturhistorische Eigenart dieser historischen Park- und Schlossensembles gemäß Ziel 4.1.2.6 des Regionalplans

- *Bereiche der Landschaft im bildbedeutsamen Umfeld bedeutender historischer Siedlungsstrukturen sowie historischer Anlagen und*
- *Bereiche der Landschaft von hohem landschaftsästhetischem Wert*¹⁷

zu bewahren.

Die Gebiete innerhalb des Planungsgebiets, die sich nördlich der Bundesstraße B 172a erstrecken, befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“¹⁸. (siehe Kap. 3)

Die vorgesehene Baufläche grenzt südlich unmittelbar an einen Teilbereich, der als Eulengrund bekannt ist, innerhalb des FFH-Gebiets „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“¹⁹.

Die vorgesehene Baufläche liegt in unmittelbarer Nähe zu Teilen des Barockgartens und des angrenzenden Fasanengeländes und zum FFH-Gebiet „Barockgarten Großsedlitz“²⁰.

Ein weiter bisher ungeklärter Punkt ist die Überschneidung des Plangebiets „IndustrieParks Oberelbe“ mit dem geplanten Korridor für den Neubau der Eisenbahnstrecke Dresden-Prag. Dieser Eisenbahnkorridor ist im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für Eisenbahn (eb01) festgelegt. Im LEP ist für den Neubau einer Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Dresden und Prag über das Erzgebirge ein Vorbehaltsgebiet in Form eines bis zu 12 km breiten Korridors festgelegt und begründet worden.²¹

Wir unterstützen hierbei ausdrücklich den Regionalverband, der sich folgendermaßen zu dieser Thematik äußert: „Das Vorbehaltsgebiet im Regionalplan lässt auch eine tief liegende Untertunnelung

¹⁶ Dass. (2019) (wie Anm. 13), S. 259.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Ebd., S. 483.

¹⁹ Ebd., S. 467.

²⁰ Landesdirektion Dresden (2011): Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Barockgarten Großsedlitz“. 17.01.2011.

²¹ Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Ostererzgebirge (2019) (wie Anm. 13), S. 235.

*des Bereiches um den Barockgarten Großsedlitz zu. Der RPV unterstützt das Anliegen, eine solche Variante im Rahmen der Fachplanung mit zu betrachten.*²²

Der vorgelegte B-Plan widerspricht den Vorgaben zur Kulturlandschaft, zum Landschaftsschutz, den FFH-Ausweisungen und dem Vorbehaltsgebiet Eisenbahnbau, die in der Regionalplanung von 2019²³ festgelegt sind.

3. Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“

*„(1) Schutzzweck ist die nachhaltige Bewahrung, pflegliche Nutzung und naturnahe Entwicklung eines – von den Städten Heidenau, Dohna und Pirna eingerahmten, durch Hochflächen im Süden und einer markanten, zum Elbtal steil abfallenden Geländestufe im Norden – abwechslungsreichen und vielfältigen Landschaftsausschnittes mit naturnahen Wäldern und strukturreichem Offenland.*²⁴

*(2) Bezweckt wird die Erhaltung des „Barockgartens Großsedlitz“ als Gartendenkmal und Sachgesamtheit in der überlieferten Grundstruktur, der gärtnerischen Gestaltung sowie der Schnittbefunde an dem Gehölzbestand entsprechend des denkmalpflegerischen Zieles für die Gesamtanlage.*²⁵

*(3) Bezweckt wird die Erhaltung und Entwicklung der waldbestockten Bereiche der Parkanlage Großsedlitz sowie der Wälder am steilen Abfall zum Elbtal im Norden als wesentliche Bestandteile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete gemäß der Richtlinie 92/43/ EWG sowie die Sicherung der inneren Kohärenz der drei Teilbereiche des FFH-Gebietes „Barockgarten Großsedlitz“ (SCI 5049-305) durch Erhaltung der verbindenden Wald- und Gewässerflächen als Kohärenzbrücken. Schutzzweck für die drei Teilgebietsflächen sind der Erhalt und die Entwicklung.*²⁶

„1. von Waldlabkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern als Lebensraumtyp nach Anhang der FFH-Richtlinie,

2. von Hirschkäfer, Mopsfledermaus und Großem Mausohr als Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume und

²² Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Ostererzgebirge: Abwägungsprotokoll über die erneute Beteiligung gem. §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlIG zum Planentwurf (Stand 10/2018) der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Ostererzgebirge. Beschlossen durch Beschluss der Verbandsversammlung VV 01/2019 am 24.06.2019, S. 11.

²³ Dass. (2019) (wie Anm. 13).

²⁴ Landkreis Sächsische Schweiz-Ostererzgebirge (2010): Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz-Ostererzgebirge zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“. 10.08.2010, S. 240.

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebd.

3. des Eremiten als prioritärer Tierart nach Anhang II der FFH-Richtlinie, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“²⁷

(4) Bezweckt wird die Erhaltung des Landschaftsbildes in einem sichtexponierten Bereich der Dresdner Elbtalweitung sowie den angrenzenden Hochflächen, insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung reich strukturierter Ortsränder als harmonische Übergänge zur offenen Landschaft,

2. die Erhaltung des natürlichen Geländeprofiles in seiner charakteristischen Ausprägung,

3. die Erhaltung und Förderung ungestörter, von technischen Einrichtungen unbeeinträchtigten Sichtbeziehungen,

4. die weitgehende Beibehaltung der an den natürlichen Gegebenheiten orientierten Nutzungsartenverteilung von Wald und Offenland sowie von Grün- und Ackerland.

5. die Erhaltung und Förderung landschaftsbildprägender Bäume, Baumgruppen und -reihen sowie sonstiger Gehölze einschließlich historischer Parkanlagen und deren Umfeld sowie

6. die Bewahrung kulturhistorischer Landschaftselemente, wie Zeugnisse des Altbergbaus und wertvolle Kultur-, Bau und Bodendenkmale.²⁸

(5) Bezweckt wird weiterhin die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere

1. die Erhaltung des naturreaumspezifischen Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt. [..]

4. der Erhalt und die Pflege der naturnahen Gewässer sowie der Schutz des Grundwassers, der Quellen und Quellgebiete durch pflegliche Nutzung der Flächen mit Gefährdungspotenzial.

5. der Schutz und die Erhaltung der Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete einschließlich der Luftaustauschbahnen sowie Vermeidung von Luft-, Lärm- und Klimabeeinträchtigungen.

6. die Erhaltung des Bodens, seiner natürlichen Bodenfunktionen sowie den Boden stabilisierenden Vegetationen, vor allem in erosionsgefährdeten Bereichen sowie

7. die Sicherung einer landschaftsbezogenen und naturverträglichen Erholungs- und Freizeitnutzung sowie die räumliche und zeitliche Lenkung der touristischen Interessen.²⁹

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,

2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,

3. eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,

4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder

²⁷ Ebd., S. 241.

²⁸ Ebd.

²⁹ Ebd.

5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.
(2) Es ist verboten, mastartige Bauwerke von mehr als 10 m Höhe zu errichten.³⁰

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und wenn zeitweilige Nutzungsbeschränkungen nach Ablauf der Förderung zu einer anderen Nutzungsart führen; (Auf § 2a SächsNatSchG und § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen [SächsWaldG] vom 10. April 1992 [SächsGVBl. S. 137], das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 [SächsGVBl. S. 438, 443] geändert worden ist, wird hingewiesen.)
2. die Nutzung des „Barockgartens Großsedlitz“ gemäß „Denkmalpflegerischer Rahmenzielstellung“. Dies betrifft insbesondere auch notwendige Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen zum Erhalt der Gartenanlagen sowie Pflege- und Schnittmaßnahmen im Gehölzbestand.³¹

In der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ wird explizit auf die umgebende Landschaft mit den offenen Hochflächen des Barockgartens wie auf das Landschaftsbild verwiesen. Ebenfalls ist die Denkmalpflegerische Rahmenzielstellung des Barockgartens in der Verordnung verankert.

-9

Der Stellungnahme des Landesamt für Denkmalpflege zur frühzeitigen Beteiligung sind wichtige Festsetzungen aus dieser Denkmalpflegerischen Zielstellung, die im Landschaftsschutzgebiet „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ verankert ist, zu entnehmen: „Zu beachten ist hierbei, dass die freie Landschaft grundsätzlich eine dynamische Substanz ist und im Sinne der erhaltungsorientierten Denkmalpflege besonderes Augenmerk auf die Potenziale zu legen sind. So befindet sich am Südrand des Gartens quasi als Fortsetzung der Boskette ein zum Anlagezeitpunkt als Niederwald gepflegter Gehölzbestand, der durch wiederholtes Auf-den-Stock-Setzen das Sichtpotenzial voll entfalten konnte. Es gehört zu den langfristigen denkmalpflegerischen Zielen, den Niederwaldcharakter wiederherzustellen. Für die Erhaltung der vielfältigen Raum- und Sichtbezüge der Gartenanlage zum südlichen Landschaftsraum ist deshalb ihre Unversehrtheit und Belastungsfreiheit für die Erlebbarkeit der Landschaft von besonderer Bedeutung.“³²

Es ist von herausragender Bedeutung, in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass der Zustand der Bäume aufgrund des Klimawandels schon aktuell erheblich gelitten hat. Dies hat jedoch keinen negativen Einfluss auf den Schutzzweck dieses Gebiets. Die Konsequenz ist, dass diese

³⁰ Ebd.

³¹ Ebd., S. 242.

³² Zweckverband IPO: Tabelle zur Aufstellung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplan Nr.1. (Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 29.06.-14.08.2020) mit Angabe des vorgesehenen Umgangs,

Veränderung dazu führt, dass der dahinterliegende Landschaftsraum nun verstärkt in den Blickpunkt gerückt wird und verstärktes Interesse auf sich zieht.

Die gegenwärtigen Planungen vernachlässigen die definierten Zielsetzungen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets, und sie vernachlässigen ebenso die Verankerung der Zielsetzungen des Barockgartens Großsedlitz in dieser spezifischen Verordnung.

Dies führt dazu, dass bei den Untersuchungen und Planungsprozessen des Zweckverbands Aspekte wie der Erhalt der landschaftlichen Sicht, sei es über einen Niederwald oder auch im unbelaubten Zustand oder durch die klimageschwächten Bäumen zu erwarten, nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Diese fehlende Berücksichtigung ist in den nachfolgenden Dokumentationen und Prüfungen des Zweckverbands hinreichend feststellbar.

Das langfristige denkmalpflegerische Ziel des Niederwaldcharakters und die damit verbundenen Sichtbezüge müssen als Grundlage der Bewertung und Begutachtung Berücksichtigung finden.

4. Denkmalschutz

Der Denkmalkarte Sachsen ist zu entnehmen, dass der Barockgarten Großsedlitz, das Friedrichsschlösschen, die Obere Orangerie, die Untere Orangerie und das Kammergut Sedlitz (Sachgesamtheitsliste-Obj. 09221801, Parkstraße 46-89) als Sachgesamtheit unter Schutz gestellt sind.

§ 2 SächsDSchG sagt: *„Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.“*³³

Um das Denkmal angemessen in den zeitlichen und räumlichen Kontext einordnen zu können, ist es unerlässlich, eine umfassende Untersuchung der historischen Substanz und des Erscheinungsbildes durchzuführen und eine entsprechende Bewertung vorzunehmen. Denn: *„Selbst bei einer erfolgten Reduzierung des Denkmals auf Optik und Ästhetik, muss eine fundierte geisteswissenschaftliche oder kunsthistorische Bewertung vorliegen.“*³⁴

„Kulturerbe besitzt sowohl eine Bedeutung als auch einen Wert für gegenwärtige und zukünftige Generationen. Zum Erhalt und zum Schutz dieser Bedeutung sowie für die Teilhabe daran sind

³³ Sächsischer Landtag (geändert 2020): Sachsen: Sächsisches Denkmalschutzgesetz. SächsDSchG. geändert 1. Januar 2020.

³⁴ Davydov, Dimitrij: Die Denkmalverträglichkeitsprüfung. Zur Berücksichtigung konservatorischer Belange im Erlaubnisverfahren nach § 9 DSchG NRW, in: Denkmalpflege in Westfalen-Lippe 18/Nr. 1, 2012, S. 20 ff, hier S. 2.

*konservatorische Maßnahmen von zentraler Wichtigkeit; ferner bietet die Konservierung eine einmalige und kostbare Chance, Kulturerbe zu verstehen, aufzuwerten und zu schützen. Daraus folgt, dass Entscheidungen zur Durchführung von Konservierungsmaßnahmen gesellschaftlich relevant sind und sowohl verantwortungsvoll als auch mit Sachkenntnis getroffen werden sollten.*³⁵

Ein entscheidender Faktor, der dabei berücksichtigt werden muss, ist die Beziehung zwischen der Landschaft und der Aussagekraft des barocken Gartens in Bezug auf seine Originalität (Ursprünglichkeit), Authentizität (Echtheit) und Integrität (Vollständigkeit). Eine Denkmalverträglichkeitsprüfung liegt nach unseren Kenntnissen nicht vor.

Es ist jedoch festzustellen, dass diese Verbindungen nicht ausreichend geprüft worden sind und folglich in den anschließenden Bewertungen nicht angemessen berücksichtigt werden konnten.

Diese Prüfungen und Bewertungen sind durch ein fachlich Gutachten zu ergänzen.

1.2. Umgebungsschutz

Die Umgebung eines Denkmals spielt eine maßgebliche Rolle bei seiner Einordnung und Würdigung. Sie beeinflusst das Gesamtbild, die historische Bedeutung und die Erhaltung des Denkmals. Die Einbeziehung der Umgebung in die Denkmalpflege ist entscheidend, da sie dazu beiträgt, die Authentizität und Integrität des Denkmals zu bewahren.

Die historische Umgebung eines Denkmals kann Einblicke in die zeitgenössische Lebensweise, die Baustile und die soziale Bedeutung des Denkmals bieten. Daher ist es wichtig, die Entwicklung und Veränderung der Umgebung im Laufe der Zeit zu verstehen und zu dokumentieren.

Darüber hinaus kann die Umgebung eines Denkmals erhebliche Auswirkungen auf seine physische Integrität haben.

Als Umgebung gelten die „äußere [n] Einflüsse auf ein Objekt, von denen bestimmte Aspekte sich auf seinen Erhaltungszustand auswirken. Anmerkung 1 zum Begriff: Solche Einflüsse können menschlichen, physikalischen, chemischen oder klimatischen Ursprungs sein.“³⁶

Demnach können Faktoren wie Lärmbelastung, Luftverschmutzung, Erschütterungen und Bauprojekte in der Nähe die Substanz des Denkmals gefährden. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, den Schutz und die Erhaltung der Umgebung zu gewährleisten.

³⁵ DIN Deutsches Institut für Normung e. V.: Erhaltung des kulturellen Erbes – Erhaltungsprozess – Entscheidungsprozesse, Planung und Umsetzung, Berlin 2017, hier S. 4.

³⁶ Ebd., S. 9.

Die Umgebung eines Kulturdenkmals ist nach § 2 Abs. 3 Gegenstand des Denkmalschutzes, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist.³⁷

Der Schutz der Umgebung ist in § 12 festgelegt:

„Genehmigungspflichtige und anzeigepflichtige Vorhaben an Kulturdenkmalen ...

*(2) Bauliche oder garten- und landschaftsgestalterische Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Andere Vorhaben in der Umgebung eines Kulturdenkmals bedürfen dieser Genehmigung, wenn sich die bisherige Grundstücksnutzung ändern würde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls Berücksichtigung verlangen.*³⁸

„Baudenkmale als materielle Geschichtszeugnisse sind nicht nur an ihre Überlieferung in Substanz und Gestalt sondern auch an einen bestimmten Ort gebunden. Insofern verlangt schon die Feststellung von Kulturdenkmaleigenschaften immer die Definition des Denkmalortes und damit-mehr oder weniger-die Beschreibung und Bewertung der Umgebung des Baudenkmal.³⁹

In der vorliegenden Situation wird die immense Wichtigkeit des Umgebungsschutzes besonders deutlich. Unsere gründlichen Analysen haben jedoch ergeben, dass die denkmalpflegerischen Gesichtspunkte des Umgebungsschutzes in den vorliegenden Planungen nicht angemessen berücksichtigt wurden. Die komplexen Verflechtungen und die weitreichenden Implikationen dieses Aspekts sind nicht genügend geprüft und fachbezogen bewertet worden.

„Die Charta von Venedig wird weltweit als das Grundgesetz der Denkmalpflege angesehen, unabhängig von ihrem Fehlen der Rechtsverbindlichkeit.“⁴⁰

In Artikel 6 der Charta von Venedig heißt es:

„Zur Erhaltung eines Denkmals gehört die Bewahrung eines seinem Maßstab entsprechenden Rahmens. Wenn die überlieferte Umgebung noch vorhanden ist, muss sie erhalten werden und es

³⁷ Sächsischer Landtag (geändert 2020) (wie Anm. 33).

³⁸ Ebd., S. 6.

³⁹ Eidloth, Volkmar: Das Baudenkmal in seiner Umgebung, in: Veröffentlichung des Arbeitskreises Theorie und Lehre der Denkmalpflege e.V. (Hg.), Sozialer Raum und Denkmalinventar 2008, S. 53–60, hier S. 53.

⁴⁰ Dieter J. Martin / Michael Krautzberger / Martin-Krautzberger (Hg.): Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege - einschließlich Archäologie -. Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung. München 2010 (3., überarb. und wesentlich erw. Aufl), S. 248.

verboten sich jede neue Baumaßnahme, jede Zerstörung, jede Umgestaltung, die das Zusammenwirken von Bauvolumen und Farbigkeit verändern könnte.⁴¹

Dabei zielt der Umgebungsschutz nicht nur auf die Sichtbeziehung aus dem Denkmal heraus oder in das Denkmal hinein ab, sondern ist auch auf das ihn umgebenden Landschaftsbild anzuwenden.

„Das Umfeld von Denkmälern, Stätten und Denkmalbereichen ist als die unmittelbare oder weitere Umgebung zu definieren, die zu deren Bedeutung und besonderem Charakter beiträgt.

*Über die materiellen und visuellen Aspekte hinaus gehören zum Umfeld die Wechselbeziehung mit der natürlichen Umgebung, mit einstigen oder gegenwärtigen sozialen oder spirituellen Praktiken, das Brauchtum, traditionelles Wissen, Gebräuche, Aktivitäten und andere zum immateriellen Kulturgut gehörige Ausdrucksformen, die den Raum geschaffen haben und ebenso prägen wie das dynamische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Milieu.*⁴²

Brandenburger zitiert in ihrer Dissertation den damaligen Chefkonservator von Sachsen Prof. Dr. Ing. Hans Nadler: *„Im April 1978 wies Nadler daraufhin, dass der Barockgarten als ‚Baudenkmal von nationaler Bedeutung und internationalem Kunstwert‘ in der Republikliste verzeichnet sei und so unter höchstem staatlichem Schutz stünde. Der Umgebungsschutz bezöge sich auch auf das angrenzende Land.*⁴³

-13

Der Barockgarten Großsedlitz sucht und nutzt die Landschaft als Kulisse der eigentlichen Gartenanlage. Das Parkareal ist vor allem nach einer Nordwest-Südost-Achse ausgerichtet und umfasst heute etwa 18 Hektar. (Nordwest: Sichtachse Friedrichschloss – Hasensprung; Sichtachse Untere Orangerie – Parterre; Südost: Sichtachse – Stille Musik, Sichtachse – Wasserkaskade, Sichtachse – Reitertreppe)

Mit dem Flair norditalienisch anmutender Landschaft wurde der Garten auf einem abschüssigen Gelände als gartenarchitektonische Höchstleistung, mit Freitreppen und Wasserspielen auf unterschiedlichen Terrassen angelegt. Die Erbauer von Großsedlitz haben neben den Sichtachsen auch Sichtfenster geschaffen die einen Panoramablick in die Landschaft zulassen. Mit großer Gewissenhaftigkeit wurden Bezüge zu den Erhebungen des Borsberggebietes, zum Erzgebirge, zur Sächsischen Schweiz und zum Hohen Schneeberg bis nach Böhmen gesucht.

⁴¹ Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland: Charta von Venedig. Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereiche). Venedig 1964, S. 2.

⁴² ICOMOS (2005): Erklärung von Xi'an zur Erhaltung des Umfelds von Baudenkmalern, historischen Stätten und Denkmalbereichen. Charta von Xi'an. 21.05.2005.

⁴³ Brandenburger: Zur Geschichte und Theorie der Gartendenkmalpflege. Vergleichende Analysen an Beispielen in Bamberg, Brühl und Großsedlitz, Dissertation Otto-Friedrich-Universität Bamberg 2011, S. 185.

Es ist zu beachten, dass die Bedeutungsschwelle des im Denkmalschutzgesetz vorgegebenen Umgebungsschutzes immer auch von der besonderen Wertigkeit des Denkmals abhängt.⁴⁴

Der überregionale Wert, der vom Barockgarten Großsedlitz in erster Linie als Gartendenkmal, jedoch auch als ein Element der Kulturlandschaft, weiterhin für den Heimat- und Naturschutz und vor allem für die weiche Industrie, den Tourismus, ausgeht, ist sicherlich allen Beteiligten im großen Maße bewusst.

Aus all diesen aufgezählten Gründen hat der Umgebungsschutz eine besondere und hervorgehobene Bedeutung für den Barockgarten Großsedlitz.

Der Umgebungsschutz wird dabei nicht auf einige wenige Sichtachsen, auch nicht nur auf den Wirkungsraum reduziert sein, sondern als *„Grundlage für den Schutz der Umgebung von Kulturdenkmälern kann [er] nicht einfach deren Wirkungsraum sein, sondern muss der räumliche Bereich sein, der seinerseits auf das Denkmal selbst zurückwirkt und sein Erscheinungsbild prägt.“*⁴⁵

*Festzustellen bleibt das „der Wirkungsbezugsraum damit der Umgebungsschutzbereich für jedes Denkmal individuell zu definieren“*⁴⁶ ist.

Grundlagen sind die visuellen, strukturell / funktionalen und ideell / assoziativen Zusammenhänge, die zu erkennen und zu beschreiben, sowie fachlich zu analysieren sind, um im Ergebnis bewertet zu werden.⁴⁷

Dies setzt selbstverständlich eine hohe Fachkenntnis an kulturellem, denkmalpflegerischem und analytischem Wissen und an entsprechender Erfahrung voraus.

Dagegen beschränkt sich der Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“ einzig darauf hervorzuheben: *„die 3 Sichtachsenbezüge des Barockgarten Großsedlitz sind Kernelemente des Denkmalschutzes und Gegenstand separater Untersuchungen. [...]“*⁴⁸

Diese Gegebenheit resultiert aus unpräzisen sowie fachlich unangemessenen denkmalschutzrechtlichen Beurteilungen seitens des Zweckverbands „IndustriePark Oberelbe“ wie im weiteren Verlauf detaillierter diskutiert werden wird.

⁴⁴ Hönes, Ernst-Rainer: Der Schutz der Umgebung an Beispielen aus der Rechtsprechung zum Denkmalrecht, in: Deutsche Stiftung Denkmalschutz 2001/03, S. 43–58.

⁴⁵ Eidloth (wie Anm. 39), S. 55.

⁴⁶ Ebd., S. 56.

⁴⁷ Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (2020): Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles. Arbeitsblatt Nr. 51. 16.01.2020, S. 2.

⁴⁸ Zweckverband IndustriePark Oberelbe: Bebauungsplan IPO 1.1 „Technologiepark Feistenberg“ Begründung. Entwurf. 02.05.2023, S. 35–36.

Der Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“ folgert zudem: *„Für die denkmalpflegerischen Belange besteht gegenüber dem naturschutzrechtlich vorgegebenen Kompensationsbedarf keine weitergehende Handlungsverpflichtung. Die naturschutzrechtliche Kompensation deckt die Belange des Denkmalschutzes mit ab. Daher wurde ein fachgerechter Ausgleich für den erheblichen Eingriff im Bebauungsplan festgesetzt, der u.a. die Anlage von 7,5 ha Heckenstrukturen und 17 ha Grünland im Landschaftsraum zwischen Krebs und Pirna vorsieht.“*⁴⁹

Der Zweckverband verschweigt dabei, dass der Verlust oder die Beeinträchtigung eines Denkmals nicht kompensiert werden können. Denn *„Denkmale sind nach einer Zerstörung unwiederbringlich verloren; deshalb haben sie in der Regel den Vorrang vor der nachwachsenden Natur.“*⁵⁰

Der Zweckverband bedient sich weiter der folgenden Aussage: *„Die Auswirkungen auf die historische Kulturlandschaft, insbesondere auf die Barockgartenanlage und deren Sichtachsenbezüge, wurden durch maßgebliche Vermeidungsmaßnahmen in Gewicht und Umfang deutlich reduziert. Ein völliges Freihalten der Landschaft aus Gründen des Denkmalschutzes ist aus den vorher genannten Gründen nicht zu rechtfertigen.“*⁵¹

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Aussage des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“ auf unzureichenden und fehlerhaften Analysen basiert. Damit fehlt die fachliche Grundlage, die für eine Gesamtbewertung notwendig ist.

-15

Unter fachlichen Aspekten wird *„als Oberziel der Denkmalverträglichkeit die unveränderte oder möglichst unveränderte Erhaltung gefordert.“*⁵²

Hinzugezogen werden kann an dieser Stelle der Leitsatz des OVG Sachsen-Anhalt, der folgenden Rechtsauffassungen wieder gibt, von denen zwei an dieser Stelle genannt werden:

„2. Ein Vorhaben ist ‚raumbedeutsam‘, wenn es eine über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehende Auswirkung hat.

*5. Der öffentliche Belang ‚Denkmalschutz‘ steht nicht erst entgegen, wenn das Denkmal durch das zu beurteilende Vorhaben geradezu zerstört wird, sondern schon dann, wenn es den landschaftsprägenden Eindruck eines benachbarten Denkmals stört.“*⁵³

⁴⁹ Ebd., S. 127.

⁵⁰ Kleine-Tebbe, Andreas, Martin Dieter. J. (2013): Denkmalrecht Niedersachsen. Grundlagen und Kommentar zum Denkmalschutzgesetz für die Praxis mit den finanzierungs- und steuerrechtliche Bezügen. Wiesbaden 2013 (2. Auflage), S. 211.

⁵¹ Zweckverband IndustriePark Oberelbe (wie Anm. 48), S. 127.

⁵² Dieter J. Martin / Michael Krautzberger / Martin-Krautzberger (Hg.): Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege. Recht - fachliche Grundsätze - Verfahren - Finanzierung. Unter Mitwirkung von Dimitrij Davydov und Jörg Spennemann. München 2017 (4. Auflage), S. 278.

⁵³ Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 16.6.2005 – 2 L 533/02 (1).

Die oben genannte pauschal getätigten Aussage des Zweckverbandes, könnte wie weitere Bewertungen einem Normenkontrollverfahren, nach § 47 VwGO unterliegen.

5. Feststellungen und Konfliktpotential Fachteil Sichtachsen und Landschaftsbild

Die Städte Pirna, Heidenau und Dohna haben erneut zur Einschätzung der Achsbezüge von dem Ingenieurbüro Kaspartz - Kuhlmann GmbH einen Fachteil Sichtachsen und Landschaftsbild zum Bebauungsplan Nr. 1.1, ‚Technologiepark Feistenberg‘. erstellen lassen.⁵⁴

Im Ergebnis wurden Höhenbeschränkungen möglicher Baukörper in den verschiedenen Baufeldern ermittelt und als Vorgabe für Festsetzungen in der Bebauungsplanung formuliert.⁵⁵

Bei der Durchsicht dieses Fachteiles ist hervorzuheben, dass dieser sich inhaltlich nicht grundlegend von dem Fachteil der gleichen Verfassers aus dem Jahre 2019⁵⁶ unterscheidet. Es wurden vorrangig das Plangebiet und der Betrachtungsraum verkleinert.

Es ist feststellbar, dass sowohl der Auftraggeber wie auch die Verfasser dieses Fachteiles, die zahlreichen fachlichen Eingaben der letzten Jahren aus dem Bereich des Denkmal-, des Kulturlandschafts- und des Kulturgüterschutzes auch im Rahmen des Naturschutzes⁵⁷ nicht berücksichtigt haben.

-16

1.3. Visualisierungen

Es fehlen aussagefähige 3D-Simulationen, welche die Auswirkungen des Industriegebiets auf die Sichtfelder und -achsen und die umgebenden Landschaft des Gartendenkmals zeigen.

Das vorliegende 3D-Modell⁵⁸ aus der Vogelperspektive ist für die Beurteilung zur Denkmalverträglichkeit und für die Beurteilung auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht hinreichend geeignet.

⁵⁴ Kaspartz - Kuhlmann GmbH: Fachteil Sichtachsen und Landschaftsbild zum Bebauungsplan Nr. 1.1 „Technologiepark Feistenberg“. Auftraggeber: Zweckverband IndustriePark Oberelbe. Pirna / Schirgiswalde-Kirschau 28.04.2023.

⁵⁵ Kaspartz - Kuhlmann GmbH: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr 1.1 Technologiepark Feistenberg - Erläuterungstext. Auftraggeber: Zweckverband IndustriePark Oberelbe. Pirna / Schirgiswalde-Kirschau 02.05.2023.

⁵⁶ Kaspartz - Kuhlmann GmbH: Fachteil Sichtachsen und Landschaftsbild zum Realisierungskonzept 'Industriepark Oberelbe'. Im Auftrag der Städte Pirna / Heidenau / Dohna. Pirna / Schirgiswalde-Kirschau 15.03.2019.

⁵⁷ „§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind [...] im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass [...] 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“ Bundestag (Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 2022 I 2240) (wie Anm. 1), S. 4.

⁵⁸ <https://www.zv-ipo.de/>

„Visualisierungen stellen unabdingbare Bestandteile einer Umweltverträglichkeitsstudie für derartige Großvorhaben dar, sie unterstützen auch in wesentlichem Maße Beteiligungsprozesse, da sie Wirkungen auf das Landschaftsbild anschaulich machen.“⁵⁹

Bezeichnend ist weiterhin, dass die bereits im Vorentwurf vorhandenen Bilder, die zum Teil unscharf, teilweise aus der Perspektive heraus fotografiert oder auch im Nebel aufgenommen sind, erneut verwendet wurden. Die berechtigte Kritik hieran wurde bereits in der Stellungnahme der DGGL vom 11.08.2020 zum Vorentwurf geäußert. Eine Änderung, bzw. neue Darstellungen wurden jedoch nicht vorgenommen.

Diese Vorgehensweise entspricht nicht einer fachgerechten und sorgfältigen Planung.

Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind bei solchen Planungen folgenden Rahmenbedingungen zu erfüllen: *„Wolken- und dunstfreier ‚blauer‘ Himmel bietet solche idealen Bedingungen, da der Kontrast bei Aufnahmen mit der Sonne im Rücken [..] Die Lichtverhältnisse insgesamt sind umso besser, je höher der Sonnenstand ist. Bei hohen Sonnenständen in den Sommermonaten (maximaler Höhenwinkel der Sonne von Mitte April bis Mitte August mindestens sieben Stunden pro Tag > 30°) sind auch geeignete Aufnahmen bei Gegenlicht, horizontaler Sonnenstand von 0° relativ zur Richtung des Fotos, möglich.“⁶⁰*

Das Bundesamt für Naturschutz gibt eindeutige Handlungsanweisungen mit folgenden Anforderungen vor (nach SHEPPARD 2001, 2005), aus denen nur wenige zitiert werden sollen:

- *Der Grad der Realitätsnähe ist auf den jeweiligen Planungsstand bzw. die Planungsreife des Projektes abzustimmen, und es ist ein angemessenes Niveau der Detailschärfe anzustreben.*
- *Wichtige „Key Observation Points“ sollen in Absprache mit lokalen Akteuren (betroffene Bevölkerung) gefunden und festgelegt werden. Beispielsweise sollte die Verteilung so festgelegt werden, dass die Qualität des zu erlebenden Landschaftsbildes im Planungsraum so vollständig wie möglich dargestellt wird.*
- *Es ist klar und nachvollziehbar zu dokumentieren, welche Arbeitsschritte vom Aufbau der Datenbasis bis zur fertigen Visualisierung geführt haben. Auf mögliche Fehlerquellen, Toleranzen und Unsicherheiten ist explizit hinzuweisen.*
- *Flugperspektiven sind für Visualisierungen eher ungeeignet. Es sollten vielmehr Perspektiven gewählt werden, die von den Beteiligten auch im Alltag erlebt werden können und damit der überwiegenden lebensweltlichen Erfahrung entsprechen.*
- *Nicht-visuelle Informationen sollen in neutraler Weise und zeitgleich mit Visualisierungen vermittelt werden.*
- *Durch die Art der Visualisierung sollen bei Betrachtern keine bestimmten Reaktionen gezielt erzeugt*

⁵⁹ Bundesamt für Naturschutz: Landschaftsbild & Energiewende. 2018, S. 100.

⁶⁰ Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind), Landesenergie und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern / Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende: Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen.

werden (keine Verkaufstechniken oder Spezialeffekte).

- Feedback und Reaktionen von Betrachtern sind nachvollziehbar zu dokumentieren.⁶¹

Die fachlichen Vorgaben für eine objektive Darstellung von Visualisierungen wurden nicht angewandt. Die vorliegenden Darstellungen entsprechen bei weitem nicht den heute üblichen und verfahrensnotwendigen Techniken und damit auch nicht den anerkannten Regeln der Technik.

1.4. Schnittdarstellung

Neben den Visualisierungen wurde auch Schnittdarstellungen ins Verfahren eingebracht.

Die Methodik der Schnittdarstellungen ist weder erklärt noch nachvollziehbar. Kleinere Ungereimtheiten in der Zeichnung (Verschiebung der Augenhöhe, Verkürzung der Maßstäblichkeit, Messfehler usw.) führen i.d.R. zu einer Diskrepanz zwischen Höhen und Entfernungen und damit zu enormen Beeinträchtigungen bei der Bewertung.

Neben der zu beanstandenden Methodik und Technik bleibt die vorliegenden Betrachtung auf einige wenige enge Sichtachsen beschränkt. Auch dies entspricht nicht dem fachlichen Standard zur Bewertung des Umgebungsschutzes.

1.5. Hinzuziehung fachgerechter Unterlagen

Es wird auf ein Material, „*Planzeichnung Büro des Bezirksarchitekten beim Rat des Bezirkes Dresden 1984*“⁶² zurückgegriffen, das einmal für den Autobahnbau angefertigt wurde. Dabei wird von den Planer die Aussage getroffen, dass „*diese Unterlage die Sichtachsen explizit in der Planzeichnung darstellt.*“⁶³

Weiterhin wird der „*Parkplan zum Barockgarten Großsedlitz*“⁶⁴ zitiert, der eindeutig touristischen, Zwecken dient und keineswegs wissenschaftlichen Standards entspricht.

Viele weitere Sichtachsen und Sichtfelder werden weder erkannt noch genannt noch berücksichtigt. In der Beurteilung fehlen weiterhin „bewegte Sichtfelder“ und jahreszeitlich wechselnde Wahrnehmungsmöglichkeiten, die für eine Gartenanlage immer von entscheidender Bedeutung sind.

⁶¹ Bundesamt für Naturschutz (wie Anm. 59), S. 114.

⁶² Kasparetz - Kuhlmann GmbH (wie Anm. 54), S. 7.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Ebd., S. 8.

„Visuelle Bezüge: sind als Bildwirkung in die Denkmalebewertung eingegangen. Dabei werden die Elemente wie Größenverhältnisse, Maßstäblichkeit, Einordnung, Unterordnung, Kontrastierung, Größensteigerung oder Flächen- oder Silhouettenbildung herangezogen. (Brinkmann, Zucker)“⁶⁵

Es tritt an dieser Stelle auch das gesamte Dilemma der Aufteilung des Gesamtgeländes in mehrere B-Pläne zutage.

Aufgrund der Wahl von einzelnen Bereichen werden durch die Aufteilung folgenscher, nachfolgende Aussagen getroffen:

„Der Geländeschnitt belegt, dass entlang der Sichtachse 3 (bzw. innerhalb des zugehörigen Korridors) keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Fazit:

Keine Einschränkungen oder Minderungen aufgrund der Sichtachse S3.“⁶⁶

Die Kernkritik besteht darin, dass in den vorliegenden Dokumenten keine aktuellen Unterlagen herangezogen wurden, was als ein besonders schwerwiegender Mangel anzusehen ist. Dies wird angesichts der zitierten Planzeichnungen besonders deutlich. In diesem Zusammenhang ist es fahrlässig, dass die Gartendenkmalpflegerische Zielsetzung und ihre entsprechenden Vorgaben in keiner Weise erwähnt wurden und damit nicht in die Fachberichte integriert sind.

-19

Das Landesdenkmalamt gelangte in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplan zu dem Schluss: „Ziel ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen der spezifischen Werte des Kulturdenkmals und des mit ihm in Wechselwirkung stehenden Landschaftsraumes. Insofern schließt sich die geplante Nutzungsänderung in Form eines Industriegebietes in den genannten Teilbereichen aus unserer Sicht aus.“⁶⁷

Die vorgelegten Unterlagen entsprechen nicht den Vorgaben, die an eine Umweltprüfung inklusive einer UVP-Prüfung gestellt werden.

Die vorgelegten Gutachten sind also nicht verwertbar.

6. Feststellungen und Konfliktpotential Umweltbericht IPO

Laut Einleitung zum Umweltbericht des Zweckverbandes heißt es: *Im vorliegenden Fall legt der Zweckverband ‚IndustriePark Oberelbe‘ als ‚Bevollmächtigter der Kommunen‘ für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, **was nach gegenwärtigem Wissensstand***

⁶⁵ Gunzelmann, Thomas: Ist Struktur Substanz? Der Substanzbegriff und städtebauliche Denkmalpflege, in: Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (Hg.), Denkmalpflege braucht Substanz. Kiel 2015, S. 143–153, hier S. 146–148.

⁶⁶ Kaspartz - Kuhlmann GmbH (wie Anm. 54), S. 25.

⁶⁷ Zweckverband IPO (wie Anm. 32), S. 81.

und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. (BauGB §2).“⁶⁸

Vorstehend wurde umfassend darauf eingegangen, dass im Bereich des Kulturgutschutzes nicht nach heutigem Wissenstand und nicht nach den allgemein anerkannten Prüfmethode gearbeitet worden ist.

Grundlage für die Prüfung ist die Richtlinie 2014/52/EU⁶⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates zur UVP-Änderungsrichtlinie von 2014, die viele Inhalte und Begriffe präziserte. Sie betont den Schutz und die Aufwertung des Kulturerbes, einschließlich städtischer historischer Stätten und Kulturlandschaften. Die optischen Auswirkungen von Projekten auf die Landschaft und das städtische Umfeld werden in Umweltverträglichkeitsprüfungen berücksichtigt, um das kulturelle Erbe besser zu bewahren.

Diese Europäische Richtlinie wurden durch das Gesetz zu **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in deutsches Recht umgesetzt.⁷⁰

Das UVPG definiert Schutzgüter wie Menschen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Kulturerbe und deren Wechselwirkungen. Die Wechselwirkungen erfordern eine komplexe, fachübergreifende Betrachtung.

Das Bundesumweltamt und das Bundesministerium für Umweltschutz, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben Handlungsanweisungen für die Prüfungen veröffentlicht:

- Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung⁷¹
- Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften⁷²
- Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten⁷³

Die Anwendung der genannten Handlungsanweisungen ist nur zum Teil erkennbar.

⁶⁸ Kasparetz - Kuhlmann GmbH: Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1.1 Technologiepark Feistenberg inkl. Umweltprüfung. 02.05.2023.

⁶⁹ Europäisches Parlament / Europäischer Rat (2014): Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. 16. April 2014.

⁷⁰ Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz (zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2019 (BGBl. I S. 2513)): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. UVPG. zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513).

⁷¹ Balla, Stefan / Peters, Heinz-Joachim / Wulfert, Katrin: Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Auftrag des Umweltbundesamtes 2010.

⁷² Bundesamt für Naturschutz / Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften. 14.08.2003.

⁷³ Bund-Länder-Arbeitskreis „UVP“ (2003): Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten.

1.6. Konfliktpotential - Kulturgüterschutz

Die Betroffenheit durch die Planung tritt dann ein, wenn die historische Aussagekraft oder die wertbestimmenden Merkmale durch eine Maßnahme direkt oder mittelbar berührt werden. Es lassen sich dabei drei Aspekte unterscheiden.⁷⁴

1. der substantielle: Erhalt von Kulturgütern und ihrer Umgebung.
2. der sensorielle: Erhalt der Erlebbarkeit und Zugänglichkeit.
3. der funktionale: Nutzung und wissenschaftliche Erforschung.

Erkenntnisse, Analysen und Bewertungen zu diesen drei Aspekten sind in den vorgelegten Planungen nicht enthalten.

Die Auswirkungen zur Prüfung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter reichen in der fachlich schon seit 2014 heranzuziehenden Bewertungsmatrix⁷⁵ in fünf Stufen von „unbedenklich“ bis „nicht vertretbar“. Dabei ist hervorzustellen, dass Beeinträchtigungen von Substanz und Gestalt, im Gegensatz zu Kompensationsmaßnahmen des Naturschutz, im Kulturdenkmal nicht kompensierbar sind.

„Für die Bewertung von Auswirkungen auf Kulturgüter sehen die Umweltprüfungen in der Praxis eine Bewertung anhand der fachgesetzlichen Maßstäbe vor. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der Umweltprüfung um ein Verfahren handelt, das der Umweltvorsorge dient. Es sind also strengere Maßstäbe anzulegen als die, die in den Genehmigungsverfahren nach Denkmalschutzgesetz, die dem Schutz und damit der Gefahrenabwehr dienen, zum Tragen kommen. Der einzusetzende Bewertungsmaßstab für das Schutzgut „Kulturgüter“ liegt in einem Verschlechterungsverbot, um dem Vorsorgeanspruch der Umweltprüfungen gerecht zu werden. Der Grenzwert ist erreicht, wenn das Vorhaben, der Plan oder das Programm Eingriffe in die Substanz des Kulturellen Erbes, von Denkmälern und ihre Umgebung zur Folge hat. Diese Eingriffe sind nicht ausgleichbar.“⁷⁶

-21

Diese vorgenannten fachlichen Vorgaben zur Standardisierung der Umweltvorsorge, deren Bewertungen und deren Kriterien wurden im Umweltbericht nicht eingehalten.

Bewertungen des Kulturgüterschutzes im Umweltbericht

Die oben bereits dargestellt fachlich mangelhafte Vorgehensweise im Fachteil Sichtachsen und Landschaftsbild, wirkt sich hier vollumfänglich aus.

„Im Grünordnungsplan, Fachteil ‚Sichtachsen und Landschaftsbild‘ [9] wurde die Betroffenheit auf den Barockgarten Großsedlitz hinsichtlich des Erhalts der Sichtachsen untersucht und bewertet. Im

⁷⁴ Baars, Anja: Kann man ein Denkmal „wegplanen“? – Zum Verhältnis von Bauleitplanung und Denkmalschutz, in: BauR-Baurecht 2022/5, S. 726–729, hier S. 729.

⁷⁵ UVP-Gesellschaft e. V. (2014): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes. Köln 2014, S. 39.

⁷⁶ Ebd., S. 38.

Ergebnis wurden Höhenbeschränkungen möglicher Baukörper in den verschiedenen Baufeldern ermittelt und als Vorgabe für Festsetzungen in der Bebauungsplanung formuliert. Der B-Plan Nr. 1.1 setzt diese Höhenbeschränkungen als Festsetzungen zur Baukörperhöhe weiterhin direkt um.“⁷⁷

So werden dem Bauvorhaben „Umweltauswirkung: möglich, ohne nennenswerte Auswirkung, Umweltauswirkung: zu erwarten, nicht dauerhaft oder nachhaltig“⁷⁸ bestätigt.

Der vorliegende Umweltbericht weicht von den Standards der fachlichen Qualität ab. Dies ist vermutlich auf mangelndes Verständnis bezüglich des Denkmals und seines Umgebungsschutzes, der Kulturlandschaft und des Leitbilds für die Landschaft zurückzuführen. Diese fehlenden Fachkenntnisse führen zu unvollständigen oder fehlerhaften Analysen, diese führen wiederum zu ungenauen Bewertungen.

Infolgedessen lässt sich feststellen, dass die Leser dieser Fachberichte nicht ausreichend informiert werden, um eine sachgerechte und fachlich fundierte Entscheidung treffen zu können.

1.7. Konfliktpotential Landschaftsbild/ Erholungseignung

„Die ästhetische Funktion des Barockgartens Großsedlitz wird durch das Vorhaben nicht direkt beeinträchtigt, da die Sichtachsen aus dem Barockgarten hinaus frei von Bebauung bleiben werden.“⁷⁹

-22

Im ausführlichen Abschnitt 5 wurde bereits detailliert auf die fachliche Analyse des Fachteils zu Sichtachsen und Landschaftsbild eingegangen, wobei deutlich wurde, dass diese Analyse nicht den anerkannten Normen und Standards der Fachpraxis entspricht. An dieser Stelle manifestieren sich nun die problematischen fachlichen Bewertungen in besonders augenfälliger Weise.

Laut Regionalplan sollen: „die ausgeräumten Agrarflächen auf den linkselbischen Hangbereichen zwischen Pirna und Dresden unter Beachtung der Erhaltung ihrer siedlungsklimatischen Funktion sowie der Einbindung in das ökologische Verbundsystem mit Flurgehölzen angereichert werden;“⁸⁰

Im vorliegenden Umweltbericht wird auf die „ausgeräumte Ackerflur“⁸¹ und auf den Bau der BAB A17 und der B172a hingewiesen. „Die Zerschneidung brachte kaum gliedernde oder flächenhafte Grünstrukturen mit sich, die flächenintensive Landwirtschaft dominiert den Landschaftsraum nördlich Krebs.“⁸²

„Für die Erholungsaktivität 'Spazierengehen' (vgl. [21]) besitzt der Landschaftsraum (außerhalb des

⁷⁷ Kasparetz - Kuhlmann GmbH (wie Anm. 68), S. 86–87.

⁷⁸ Ebd., S. 87.

⁷⁹ Dass. (wie Anm. 55), S. 24.

⁸⁰ Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Ostererzgebirge (2019) (wie Anm. 13), Anlage 1 Seite 9.

⁸¹ Kasparetz - Kuhlmann GmbH (wie Anm. 68), S. 70.

⁸² Ebd., S. 48.

*Barockgartens Großsedlitz) einen sehr geringen Wert. Für die ausgewiesenen örtlichen oder regionalen Rad- und Wanderwege oder den Tourismusschwerpunkt Barockgarten Großsedlitz besitzen die Flächen selbst keine direkte Bedeutung.*⁸³

Dabei ist eine erhebliche Beeinträchtigung des **Landschaftsbildes** gegeben, wenn durch ein Vorhaben eine deutlich merkliche und unangenehme, d.h. als störend empfundene Veränderung ausgelöst werden kann. Dies ist der Fall, wenn durch das geplante Vorhaben

- *landschaftsprägende Teile wie z.B. natürliche landschaftsbildprägende Elemente und Strukturen (Gehölze, Geländestrukturen usw.) auf Dauer vernichtet werden;*
- *der Typ der Landschaft z.B. durch (technische) Überprägung in seinen typischen natürlichen oder kulturlandschaftlichen Ausprägungen verändert wird oder verloren geht, oder in eine Landschaft Elemente (Baukörper) eingebracht werden, die aufgrund ihrer Dimensionen vorherrschende Maßstäbe deutlich übertreffen (Maßstabsverlust, Dominanz technischer Elemente);*
- *wichtige Sichtbeziehungen z.B. durch Bauwerke (z.B. Baukörper, Dämme, Aufschüttungen) unterbrochen oder beeinträchtigt werden;*
- *die Eignung für naturnahe Erholung z.B. durch ein Vorhaben, das in der Betriebsphase mit Lärm- oder Staubemissionen verursacht, beeinträchtigt wird oder*
- *sich das Vorhaben z.B. aufgrund der Gestalt und Farbe von Baukörpern nicht in die (natürliche) Umgebung einfügt.*⁸⁴

-23

Die wertvolle Blickbeziehung vom Belvedere des Schlosses Weesenstein, die über den Panoramaweg „Zwei Perlen aus der Sachsen Krone“⁸⁵ vom Barockgarten Großsedlitz über Krebs, Meusegast nach Weesenstein erschlossen wird, kommen in den Analysen des Zweckverband IPO gar nicht vor.

Seitens der Fachwelt liegt ein erhebliches Unverständnis vor, dass im Zusammenhang mit dem „IndustriePark Oberelbe“ insbesondere in Blickrichtung zum Tafelberg und zur Sächsischen Schweiz, eine äußerst expansive Industriefläche geplant ist, die in erheblichem Maße die bestehende Kulturlandschaft degradiert und unwiederbringlich verändert.

Es bleibt fragwürdig, wie es dazu kommen kann, dass diese weitreichenden Auswirkungen auf die Landschaft, nicht zuletzt vom touristischen Blickwinkel her, von den Verantwortlichen des Projekts und den Verfassern der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gebührend berücksichtigt worden ist.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ TU Berlin - Institut für Landschafts- und Umweltplanung: Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen. Wirkungsprognose – Bewertung – Ausgleich – Ersatz – Bilanzierung +++ Bestanderfassung Technische Universität Fassung SMUL, Mai 2009, S. 3.

⁸⁵ <https://www.schloesserland-sachsen.de/de/schloesser-burgen-gaerten/ausflugstipps/koenigsweg/>

Gar nicht berücksichtigt wurde der Wanderweg, der bis zum Schloss Zuschendorf mit den wertvollen botanischen Pflanzenbeständen verläuft. So werden auch an dieser Stelle „... *die vielfältigen Beziehungen höfischer sächsischer Gartenkunst, zu denen Großsedlitz in besonderer Weise zählt, zu ihrer jeweiligen umgebenden Landschaft*“, die „*ein wesentliches unverwechselbares Charakteristikum dar[stellen]*“,⁸⁶ ignoriert. Im Bestandsplan wird dieser Garten mit seiner überregional bedeutenden botanischen Sammlung unter der Planlegende verborgen.

Die vorgefundenen linearen Strukturen der vorhandenen Straßenbauwerke wurden zur Bauzeit dagegen denkmalverträglich und mit großer Sorgfalt in die Kulturlandschaft eingefügt.

Dagegen legt sich der geplante Industriepark mit einer Mächtigkeit in die Landschaft die den Grundsätzen der „*[b]esondere[n] Bedeutung der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems*“⁸⁷ entgegenstehen.

Der Regionalplan sieht für diese Flächen vor, dass „*die ausgeräumten Agrarflächen auf den linkselbischen Hangbereichen zwischen Pirna und Dresden unter Beachtung der Erhaltung ihrer siedlungsklimatischen Funktion sowie der Einbindung in das ökologische Verbundsystem mit Flurgehölzen angereichert*“ werde.⁸⁸ Weiterhin sollen „*die wertvollen Blickbeziehungen zu den rechtselbischen Hangbereichen nicht durch Verbauungen gestört werden*.“⁸⁹

An dieser Stelle ist erneut festzustellen, dass im Zuge der Umweltprüfung die vorgefundene Kulturlandschaft nicht als Kulturelles Erbe erkannt worden ist sowie auch keine bzw. bei weitem nicht ausreichende Berücksichtigung der „Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft“ im Sinne des Naturschutzes gefunden hat.

1.8. Konfliktpotential - Schutzgut Boden

Der Gedanke der Vorsorge umfasst den Schutz der natürlichen Ressourcen und Lebensgrundlagen, bevor Gefährdungen auftreten. In Deutschland stehen das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Instrumente für den vorsorgenden Bodenschutz zur Verfügung. Darüber hinaus finden sich auch in anderen rechtlichen Regelungen bereits in unterschiedlichem Umfang Bestimmungen zum vorsorgenden Bodenschutz. Dies betrifft beispielsweise den Immissionsschutz, das Abfallrecht (einschließlich der Klärschlamm- und Bioabfallverordnung) sowie Vorschriften im Baurecht.

⁸⁶ Zweckverband IPO (wie Anm. 32), S. 81.

⁸⁷ Landesdirektion Dresden (2011): Anlage zur Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Barockgarten Großsedlitz“. 17.01.2011, S. 3.

⁸⁸ Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Ostererzgebirge (2019) (wie Anm. 13), Anlage 1 Seite 9.

⁸⁹ Ebd.

„Insgesamt werden bei Umsetzung des Vorhabens ca. 900.000 m² Boden als Bau- oder Verkehrsfläche in Anspruch genommen, auf denen die Regelungsfunktionen, vor allem Wasserspeicherung (vgl. Kap. 2.3), Puffer- und Filterwirkung sowie Verdunstung, verloren bzw. teilweise verloren gehen. Bei den sonstigen Grünflächen ist von keiner Versiegelung auszugehen.“⁹⁰

Es sollte angemerkt werden, dass Boden keineswegs ein lebloses Material ist. Um es bildhaft auszudrücken: Eine Handvoll gesunder Boden enthält eine größere Anzahl an Lebewesen, als es Menschen auf der Welt gibt. Anders gesagt, auf einer Fläche von einem Hektar können sich bis zu 25 Tonnen Edaphon (Bodenflora und -fauna) befinden. Die Entstehung natürlicher fruchtbarer Böden ist ein langwieriger Prozess, der Tausende von Jahren in Anspruch nimmt. Zugleich fungieren Böden als Kohlenstoffspeicher. Während Bodenaushub und -umverlagerung vergleichsweise große Mengen an CO₂ freisetzen, trägt umgekehrt der Schutz der Böden auch zum Klimaschutz bei.

Böden stellen natürliche Wasserspeicher dar. Aufgrund ihres Porenvolumens von 45-55 % können sie erhebliche Wassermengen speichern, bis zu 400 Liter pro Quadratmeter in einer Tiefe eines Meters. Im Gegensatz dazu sind technische Maßnahmen zur Wasserrückhaltung sehr kostspielig.

„Eine Ausgleichbarkeit dieses Schutzgutes ist aufgrund fehlender Rückbauflächen nicht in gleicher Quantität anzunehmen. [...] Zudem wird angestrebt, durch eine Überkompensation anderer Schutzgüter die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche auszugleichen (vgl. Kap. 4).“⁹¹

-25

Den oben genannten Aussagen kann nicht mit einer Überkompensation entgegen getreten werden. Schon gar nicht beispielsweise mit einer Faunabrücke, die Kulturlandschaft, das Landschaftsbild und den Umgebungsschutz des Denkmals in erheblichem Maße beeinträchtigt.

Besonders bedeutsam ist dies, da es sich um einen unwiderruflichen Verlust handeln würde.

Angesichts der Tatsache, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen mit hohen Bodenwertzahlen in kurzer Zeit in ökologisch wertvollere Biotoptypen umgewandelt werden können, wie etwa Ackerbrachen mit einem Biotopwert von 10 Werteeinheiten/m² oder extensiv bewirtschaftete Ackerflächen (reich an Wildkräutern) mit 12 Werteeinheiten/m², sowie blühende Felder, erscheint eine Bewertung mit der untersten Kategorie 5 Werteeinheiten/m²⁹² als sachlich nicht angemessen. Die Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen schreibt ausdrücklich: *„Darüber hinaus sind auch Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Leistungsfähigkeit im Wasser- und Stoffhaushalt) von Bedeutung.“⁹³*

⁹⁰ Kasparetz - Kuhlmann GmbH (wie Anm. 68), S. 66.

⁹¹ Ebd., S. 67.

⁹² Kasparetz - Kuhlmann GmbH: 05.5 Grünordnungsplan Anhang 1 Formblätter Bilanzierung., 2 und 5.

⁹³ TU Berlin - Institut für Landschafts- und Umweltplanung (wie Anm. 84), S. 14.

Die Darstellung seitens der Vertreter des Zweckverbandes, dass es sich um ökologisch wertlose, ausgeräumte Agrarlandschaften handelt, muss aus naturschutzfachlicher Sicht entschieden zurückgewiesen werden, da das ökologische Potenzial dieser Flächen bei weitem nicht angemessen bewertet wurde.

Dagegen stehen nach § 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr des Bundesbodenschutzgesetzes, „(1) Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“⁹⁴

Ebenso ist die Behauptung, dass die konventionelle Landwirtschaft diese Böden kontaminiert habe, abzulehnen, da diese Flächen innerhalb kurzer Zeit auf ökologischen Landbau umgestellt werden können.

Darüber hinaus steht dies im Widerspruch und ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Diesen Zielen widerspricht sie in der Regel schon dann nicht, wenn sie den in § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG⁹⁵ genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes⁹⁶ und dem Fachrecht ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis nach § 14 Abs. 2 BNatSchG⁹⁷ genügt, wonach die landwirtschaftliche Nutzung nicht als Eingriff betrachtet wird, sofern dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

-26

1.9. Konfliktpotential – Straßenausbau

Die geplante Erweiterung der Kreisstraße K 8772 ist ein eindrucksvolles Vorhaben, das eine erhebliche Transformation des Straßenabschnitts vorsieht. Hierbei wird die bisher 6 Meter breite Straße auf bemerkenswerte 19,20 Meter Breite (mit Banketten von 20,20 Metern, ohne die zusätzlich benötigten Ausgleichsflächen) ausgedehnt. Dieser Ausbau beinhaltet die Integration von Radwegen sowie beidseitig 2 Meter breiten Grünstreifen mit Straßenbäumen. Der Straßenkörper selbst wird somit um mehr als das Dreifache erweitert.

In Übereinstimmung mit den fachlichen Prognosen wird eine erheblich gesteigerte Verkehrsbelastung erwartet, insbesondere ein Anstieg des Schwerlastverkehrs, hauptsächlich in Form von Lastkraftwagen. Zusätzlich gestattet der Entwurf des Bebauungsplans die Errichtung von Lagern auf den geplanten Baufeldern. Dies dürfte zu einer weiteren erheblichen Zunahme des

⁹⁴ Bundesministerium für Justiz / Bundesamts für Justiz (zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2021 (BGBl. I S. 306)): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz -). BBodSchG. zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), S. 4.

⁹⁵ Bundestag (Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 2022 I 2240) (wie Anm. 1), S. 7.

⁹⁶ Bundesministerium für Justiz / Bundesamts für Justiz (zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2021 (BGBl. I S. 306)) (wie Anm. 95), S. 8.

⁹⁷ Bundestag (Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 2022 I 2240) (wie Anm. 1), S. 16.

Kraftfahrzeugverkehrs führen, insbesondere von Lastkraftwagen, da für das IPO-Projekt keine Schienenanbindung geplant ist.

Der geplante Straßenausbau, mit seiner erheblichen Straßenverbreiterung befindet sich in einer Entfernung von 164 Metern vom südwestlichen Parkrand in der Achse der „Reitertreppe“ und 157 Metern von der Allee am äußeren Parkrand in der Achse der „Stille Musik“. Dies wird tiefgreifende Auswirkungen auf das umgebende Landschaftsbild und das Denkmalumfeld haben.

Die geplante Verwendung der Kreisstraße als Zugangsstraße für Gewerbe- und Industriegebiete fügt dieser Straße eine zusätzliche Dimension hinzu. Speziell im südlichen Abschnitt des Teil-Bebauungsplans sind neue Straßennetze für die geplanten Gewerbe- und Industriezonen vorgesehen. Der geplante Ausbau dieser Straßen, die parallel zur Bundesstraße verlaufen, führt zu einer weiteren Versiegelung von Flächen und zu einer verstärkten Urbanisierung von bisher unberührten Offenlandschaften.

Der geplante Straßenausbau, insbesondere entlang der Bundesstraße und vor dem Schutzdamm der abgesenkten Bundesstraße, wird eine erheblich stärkere Auswirkung auf das Landschaftsbild und das Umfeld des Denkmals haben als die Bundesstraße selbst. Die zusätzlichen Gewerbestraßen werden zu einer weiteren Zersplitterung und Urbanisierung bisher unversiegelter Ackerflächen führen. Selbst Alleen, die entlang dieser Straßen, einschließlich der Kreisstraße, angelegt werden, werden nicht ausreichen, um diese Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und somit des Kulturdenkmals erheblich beeinträchtigen.

-27

Laut Zweckverband „reicht sich der neue Knotenpunkt zur östlich anschließenden Anschlussstelle der Südumfahrung nahtlos an, so dass das neue technische Bauwerk mit vier Rampen und Beschleunigungs-/Einfädungsstreifen keinen erheblichen Eingriff in das Straßenbild bzw. in das Landschaftsbild darstellen wird.“⁹⁸

Dagegen werden die geplanten Maßnahmen zur Errichtung von Rampen zur Anbindung an die Bundesstraße B 172a, insbesondere im Bereich der bisherigen Kreuzung K 8771 aus Richtung Krebs, erhebliche Veränderungen im Landschaftsbild zur Folge haben. In diesem Abschnitt wird die räumliche Präsenz der B 172a durch eine Verbreiterung des Straßenkörpers um mehr als das Doppelte intensiviert.

Dies hat zur Konsequenz, dass die bisher weitreichenden Aussichten von Süden und Westen über die abgesenkte Bundesstraße hinweg in Richtung der Sächsischen Schweiz erheblich eingeschränkt werden.

Der Bau der Zufahrts- und Abfahrtsrampen von der B 172a würde zu erheblichen Beeinträchtigungen des unmittelbaren Umfelds des Denkmals und des Landschaftsbilds führen. Der charakteristische Zug

⁹⁸ Kaspartz - Kuhlmann GmbH (wie Anm. 68), S. 85.

der Offenlandschaft auf den Hochflächen würde erheblich gestört und die bisher vorbildliche Integration der Bundesstraße in die umgebende Landschaft würde aufgehoben.

Die geplanten Baumpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen werden das charakteristische Flair der Offenlandschaft und der Panoramablicke erheblich beeinträchtigen.

Es sei an dieser Stelle, um Doppelungen zu vermeiden, auf die Hinweise zur Verordnung des Landschaftsschutzgebietes in Kapitel 4 verwiesen, die sich mit der Planung nicht in Einklang bringen lassen.

1.10. Konfliktpotential - Faunabrücke

In unmittelbarer Nähe der Sichtachse „Stille Musik“ ist die Planung einer Faunabrücke über die Bundesstraße B 172a vorgesehen. Diese Brücke soll mit teilweise hochwachsenden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden, jedoch ist die Brücke selbst in den visualisierten Darstellungen der Sichtachsen nicht erkennbar. Es wurde keine eingehende Analyse durchgeführt, um die Auswirkungen dieser Brücke auf das umgebende Landschaftsbild und den Denkmalkomplex zu bewerten.

Der Bau der Brücke würde zweifellos zu erheblichen Beeinträchtigungen des Umfelds des Denkmals und des Landschaftsbilds führen. Die Sichtlinien von der Allee und der Achse „Stille Musik“ würden erheblich gestört, was die harmonische Wahrnehmung des Denkmals und seiner Umgebung beeinträchtigen wird.

Darüber hinaus stellt die geplante Ausgleichsmaßnahme keine wirkliche Aufwertung des Landschaftsbilds dar. Es wurden keine Vor- und Nachteilsanalysen im Rahmen des Umweltberichts durchgeführt, um die potenziellen Auswirkungen der Brückenkonstruktion auf das Denkmal und seine Umgebung angemessen zu erfassen.

1.11. Konfliktpotential - Schutzgut Klima

Die Klimaanpassung als Planungsgrundsatz ist von entscheidender Bedeutung und durchdringt eine Vielzahl von Bereichen, die in unserem heutigen Leben eine Schlüsselrolle spielen. Hierbei handelt es sich nicht um isolierte Maßnahmen, sondern um einen ganzheitlichen Ansatz zur Bewältigung der komplexen Herausforderungen des Klimawandels in:

- Stadt- und Raumplanung
- Umwelt- und Naturschutz
- Wasserwirtschaft
- Landwirtschaft und Landnutzung
- Bodenschutz
- Immisionen

- Verkehr und Infrastruktur
- Gesundheitswesen
- Bildung und Sensibilisierung

Die Klimaanpassung ist ebenfalls Planungsgrundsatz der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB).⁹⁹ Das vorrangige Ziel einer klimagerechten Regionalplanung ist, „dem Klimawandel entgegen[zu]wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.“¹⁰⁰

Das Gutachten kommt mit seinen Simulationsergebnissen zu folgendem Ergebnis: „Innerhalb des Gewerbegebietes erhöht sich die Lufttemperatur tags wie nachts um rund 1 Grad. Die Fernwirkung dieser Erhöhung schwächt sich demnach bereits in einigen 100 m Entfernung auf wenige Zehntel Grad ab.“¹⁰¹ Nicht berücksichtigt wurde dabei, wie sich die Temperaturerhöhung schon heute auf das Pflanzenwachstum auswirkt. Gleichfalls nicht berücksichtigt wurde, wie sich Temperatur-Spitzenwerte, die sich im Zuge des Klimawandels, der Zunahme des Temperaturen aufgrund der Temperaturerhöhung durch die Bebauung und der fehlenden Bildung von Kaltluft-Schneisen entwickeln werden.

Aus diesem Grunde sind die Modellierungen zu überarbeiten und auf die Belange der historischen Gärten abzustellen.

-29

Betrachtet wird an dieser Stelle vor allem der Bezug zu den historischen Gärten. Der Bericht „Wetter trifft auf Klima“ des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie macht deutlich: „[die] aktuellen Änderungen im Temperatur- und Niederschlagsregime begünstigen zunehmend Aufbau und Ausmaß von Trockenheit. Zwei extrem trockene und warme Jahre hintereinander haben die Trockenheit in Sachsen bis in tiefe Bodenschichten hinein verschärft. Die Temperaturen stiegen schneller als in den Klimaprojektionen abgebildet. Grundwasserdürre, Niedrigwasser in den Flüssen, schwer geschädigte Wälder und schwankende Erträge in Landwirtschaft und Gartenbau sind die Folgen.“¹⁰²

Diese zum Teil dramatischen Folgen spüren auch die Leiter der historischen Gärten in Deutschland und schlagen Alarm. Der „Klimawandel bedrohe das Erbe der Gartenkultur in Deutschland“,¹⁰³ denn historischen Orte sind oft empfindlich gegenüber Veränderungen in den klimatischen Bedingungen,

⁹⁹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2017 zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes geändert BGBl. I S. 1298): Baugesetzbuch. BauGB. 29. Mai 2017 zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes geändert BGBl. I S. 1298, S. 10.

¹⁰⁰ Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz / Bundesamt für Justiz (Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2023) (wie Anm. 3), S. 4.

¹⁰¹

¹⁰² Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: 2019 Wetter trifft auf Klima. 30.01.2020, S. 1.

¹⁰³ Redaktion Neue Landschaft: Klima: Die Leiter historischer Gärten schlagen Alarm. Initiativbündnis in Berlin gegründet, in: Neue Landschaft 2019/12.

da sie oft bestimmte Pflanzenarten, Baumarten und gestalterische Elemente umfassen, die auf bestimmte klimatische Bedingungen ausgerichtet sind. So sind große Anstrengungen notwendig um den Veränderungen der Vegetation mit Verlusten der ursprünglichen Artenvielfalt und des historischen Charakters, sowie bspw. Veränderungen der Baumgesundheit durch das Auftreten von Schädlingen und Krankheiten und Extremwetterereignisse zu begegnen.

Die Aussagen zum Klimawandel und Anpassungen werden vom Staatministerium folgendermaßen zusammengefasst: *„Förderlich dabei ist, dass Maßnahmen zur Klimaanpassung zumeist weitere Umweltvorteile und Synergien haben und damit als ‚No-Regret-Strategien‘ in der Regel sinnvoll und vertretbar sind.“*¹⁰⁴

„No-Regret-Maßnahmen“ sind strategische Handlungen, die im Vorfeld ergriffen werden, um potenzielle Risiken oder Unannehmlichkeiten abzuwehren oder zu mildern. Der Begriff „No-Regret“ bedeutet buchstäblich, dass man diese Maßnahmen nicht bereuen würde, selbst wenn der ursprüngliche Grund für ihre Umsetzung im Nachhinein als nicht relevant erachtet wird. Diese Maßnahmen sollten daher entweder kostenneutral sein oder zusätzliche Vorteile bieten, die ihre Umsetzung auch dann sinnvoll machen, wenn der ursprüngliche Grund für ihre Wahl nicht mehr zutrifft.

-30

Das vorliegende Projekt konterkariert jegliche Anstrengungen, die in vielen Bereichen an Orten zur Verbesserung der Klimaziele in historischen Gärten unternommen werden.

„No-Regret-Maßnahmen“ sind so gestaltet, dass sie nicht nur vor möglichen Problemen schützen, sondern auch zusätzliche Vorteile bieten, die ihre Umsetzung unabhängig von der konkreten Entwicklung der Situation rechtfertigen. Diese Maßnahmen sind oft langfristig ausgerichtet und tragen zur Steigerung der Resilienz und Nachhaltigkeit in verschiedenen Kontexten bei.

All diese selbst auferlegten Vorgaben des Sächsischen Staatsministeriums laufen mit der vorgelegten Planung des Industriegebietes in unmittelbarer Nähe zum Barockgarten Großsedlitz ins Leere.

1.12. Konfliktpotential - Schutzgut Wasser

Nach Wasserhaushaltsgesetz § 27 und § 47¹⁰⁵ gilt für Grund- und Oberflächengewässer ein „Verschlechterungsverbot“, sodass eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemische Zustandes vermieden werden muss.

¹⁰⁴ Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft: Klimawandel in Sachsen - wir passen uns an! 10.11.2015.

¹⁰⁵ Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz / Bundesamts für Justiz (geändert worden ist zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2021): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts. WHG. geändert worden ist zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.August 2021.

Der Umweltbericht des Zweckverbands führt aus: „Die hydronumerische Simulation belegt, dass durch die geplante Geländemodellierung keine nachteiligen Auswirkungen zur Niederschlagswasserbehandlung bzw. zur Hochwasserrückhaltung auf den Barockgarten zu erwarten sind (vgl. [54]).“¹⁰⁶

Die Literaturangabe [54] bezieht sich auf das Regenwasserbewirtschaftungskonzept der Planungsgesellschaft Scholz + Lewis mbH, Dresden: Endbericht vom 25.05.2020 auf Basis der 'Hydronumerische[n] Modellierung der Oberflächenabflüsse', Stand: 05. November 2019.¹⁰⁷

Als Anlagen der Auslegung zum B-Plan sind zur Regenwasserbewirtschaftung die Bericht von ICL Ingenieur Consult GmbH¹⁰⁸ ins Verfahren eingebracht.

In der Literaturangabe wird der oben genannte Planer der Vorplanung /11/ Regenwasserbereitschaftskonzept vom 25.05.2020, gefertigt durch Planungsgesellschaft Scholz + Lewis GmbH¹⁰⁹ genannt, jedoch wird auf die von Scholz gefertigten hydronumerischen Modellierungen nicht eingegangen, jedenfalls wird diese nicht kenntlich gemacht.

Somit sind die Unterlagen bezüglich der Auswirkungen des Wasserhaushaltes auf den Barockgarten nicht überprüfbar.

Es wurde keine Untersuchung durchgeführt, um festzustellen, wie die wasserführenden Schichten zur Bewässerung der Gehölzbestände im Barockgarten Großsedlitz und in dem Garten insgesamt verlaufen.

Ebenfalls vernachlässigt wurde die Analyse der potenziellen Auswirkungen der tiefen Aushubarbeiten für den Bau der Fundamente auf das Grundwassersystem, sowohl des Barockgartens Großsedlitz als auch auf die Botanische Sammlung des Landschlösses Zuschendorf, dessen Sammlungen von Kamelien, Azaleen und Rhododendren unter Denkmalschutz stehen. Zusätzlich sind die Azaleen, Rhododendren und Hortensien Bestandteil der „Deutschen Genbank Zierpflanzen“.

Inwieweit durch ein vom Zweckverband zu erarbeitendes Regenbewirtschaftungskonzept die Folgen, die schon ohne das Industriegebiet für die gartenbauliche, forstwirtschaftliche und naturhaushaltliche Entwicklung schwer zu tragen sind und schon jetzt zu höheren Kosten führen, abgefangen werden können und damit dem Verschlechterungsverbot entgegenstehen, muss an dieser Stelle von uns bezweifelt werden. Das Regenwasserbewirtschaftungskonzept ist aus unserer Sicht unter aktuellen Gesichtspunkten neu zu bearbeiten.

¹⁰⁶ Kasporetz - Kuhlmann GmbH (wie Anm. 68), S. 89.

¹⁰⁷ Ebd., S. 115.

¹⁰⁸ ICL Ingenieur Consult GmbH: IPO Schmutz- und Regenwassererschließung Teil B-Plan 1.1. Erläuterungsbericht. 05.06.2023.

¹⁰⁹ Ebd., S. 15.

7. Verfassung des Freistaates Sachsens

Die gegenwärtigen Planungen lassen erhebliche negative Auswirkungen auf das gesamte Gebiet schließen, wobei insbesondere die barocke Gartenanlage Großsedlitz stark betroffen sein wird. Eine solche Entwicklung steht im klaren Gegensatz zur Verantwortung des Freistaates Sachsen, wie sie in Artikel 11 der Landesverfassung niedergelegt ist: „*Denkmale und andere Kulturgüter stehen unter dem Schutz und der Pflege des Landes. Für ihr Verbleiben in Sachsen setzt sich das Land ein.*“¹¹⁰

Die vorliegende Verfassungsbestimmung rückt besonders den Schutz und die Bewahrung des kulturellen und historischen Erbes sowie der natürlichen Ressourcen in den Fokus. Wie in den ausführlichen Darlegungen bereits verdeutlicht wurde, werden die gegenwärtigen Planungen mit Blick auf diese Verfassungsbestimmungen erhebliche Bedenken auf. Die geplanten Maßnahmen und die potenziellen Auswirkungen, wie sie derzeit in Betracht gezogen werden, stehen somit bereits im Widerspruch mit dieser Verfassungsregelung und hinterlassen schwerwiegende Fragestellungen.

8. Zusammenfassung

Die vorliegende Stellungnahme basiert auf einer gründlichen Prüfung des Entwurfs des Bebauungsplans 1.1 „Technologiepark Feistenberg“ sowie des Vorentwurfs der Verkehrsanlagen und der dazugehörigen Fachberichten. In dieser Analyse wurden verschiedene Schutzgüter, darunter die Landschaft, das Kulturelle Erbe, der Boden, das Wasser und die klimatischen Faktoren im Zusammenhang mit dem Barockgarten Großsedlitz und seiner Umgebung sowie der gesamten Kulturlandschaft eingehend untersucht.

Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen, dass das gegenwärtige Vorhaben **erhebliche Beeinträchtigungen für diese Schutzgüter** mit sich bringt. Insbesondere wurde festgestellt, dass die **denkmalpflegerischen Zielsetzungen und Vorgaben nicht angemessen berücksichtigt wurden**. Diese Zielsetzungen wurden weder explizit genannt noch in ausreichendem Maße in den Fachbericht integriert.

Es wurde keine denkmalfachliche Bewertung vorgenommen, die die geplante Umwandlung des bisherigen Landschaftsbilds in einen Industriestandort angemessen erläutert oder rechtfertigt. Die vorliegenden Unterlagen bieten keine klaren Hinweise darauf, wie die geplanten Maßnahmen die Werte des Barockgartens Großsedlitz und seiner Umgebung schützen oder verbessern sollen.

Insgesamt ergibt sich daraus, dass die vorliegenden Planungen und Analysen des Zweckverbands „IndustriePark Oberelbe“ in Bezug auf die genannten Schutzgüter ungenau und fachlich nicht korrekt

¹¹⁰ Sächsischer Landtag hat als verfassungsgebende Landesversammlung (2013 (SächsGVBl. S. 502) durch das Gesetz geändert): Verfassung des Freistaates Sachsen. 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) durch das Gesetz geändert.

sind. Die geplanten Maßnahmen stehen im Widerspruch zu verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen, darunter

- **Sächsischen Denkmalschutzgesetz¹¹¹**
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz¹¹²**
- **Raumordnungsgesetz (ROG)¹¹³**
- **Landesentwicklungsplan 2013¹¹⁴**
- **Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge¹¹⁵**
- **Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Barockgarten Großsedlitz“¹¹⁶**
- **Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“¹¹⁷**
- **Bundes-Bodenschutzgesetz¹¹⁸**

Angesichts dieser Analyse und der festgestellten Beeinträchtigungen ist aus Sicht des Arbeitskreises Historische Gärten der DGGL die denkmalrechtliche Erlaubnis für das vorliegende Vorhaben in seiner aktuellen Form nicht zu erteilen, da es zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führt und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.

-33

Die geplanten Maßnahmen stehen im Konflikt mit den oben genannten rechtlichen Bestimmungen und untergraben den Schutz und die Bewahrung des kulturellen und historischen Erbes sowie der natürlichen Ressourcen, wie sie in der Verfassung des Freistaats Sachsen verankert sind. Daher ist es zwingend erforderlich, die aktuellen Planungen zu überdenken und Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz und die Integrität der genannten Schutzgüter zu gewährleisten.

Diese Initiative der Monitoring-Beauftragten des Arbeitskreises Historischer Gärten der DGGL ist eng mit dessen Vorstand abgestimmt und wird von diesem in vollem Umfang unterstützt.

Wir werden unsere Stellungnahme zur Verfügung stellen:

¹¹¹ Sächsischer Landtag (geändert 2021): Sachsen: Sächsisches Denkmalschutzgesetz. SächsDSchG. geändert 21. Mai 2021.

¹¹² Bundestag (Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 2022 I 2240) (wie Anm. 1).

¹¹³ Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz / Bundesamt für Justiz (Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2023) (wie Anm. 3).

¹¹⁴ Staatsregierung Sachsen (wie Anm. 4).

¹¹⁵ Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge (2019) (wie Anm. 13).

¹¹⁶ Landesdirektion Dresden (2011) (wie Anm. 20).

¹¹⁷ Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (2010) (wie Anm. 24).

¹¹⁸ Bundesministerium für Justiz / Bundesamts für Justiz (zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2021 (BGBl. I S. 306)) (wie Anm. 95).

-
- dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Gartendenkmalpflege
 - der Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH
 - der Denkmalschutzbehörde Sächsische Schweiz - Ostererzgebirge in Pirna
 - Freistaat Sachsen, Herrn Ministerpräsident Michael Kretschmer, Sächsische Staatskanzlei

Wir verbleiben mit freundlichem Gruß

Jutta Curtius

Heino Grunert

.....

(Jutta Curtius)
Landschaftsarchitektin bdla
ö.b.u.v. Sachverständige
Gartendenkmalpflege
Mitglied ICOMOS Deutschland
Monitoring-Beauftragte AKHG der DGGL

(Heino Grunert)
Erster Vorsitzender des AKHG

9. Literaturverzeichnis

- Anhang A 1 zum Landesentwicklungsplan 2013 Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms. LEP Staatsregierung Sachsen.
- Anhang A 2 zum Landesentwicklungsplan 2013 Umweltbericht mit Klimacheck. LEP Staatsregierung Sachsen 2013.
- Anlage zur Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Barockgarten Großsedlitz“ Landesdirektion Dresden 17.01.2011.
- Baars, Anja: Kann man ein Denkmal „wegplanen“? – Zum Verhältnis von Bauleitplanung und Denkmalschutz – BauR-Baurecht 5 (2022), H. 5, S. 726–729.
- Balla, Stefan / Peters, Heinz-Joachim / Wulfert, Katrin: Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Auftrag des Umweltbundesamtes (2010).
- Baugesetzbuch. BauGB Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 29. Mai 2017 zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes geändert BGBl. I S. 1298.
- Brandenburger, Ellen: Zur Geschichte und Theorie der Gartendenkmalpflege. Vergleichende Analysen an Beispielen in Bamberg, Brühl und Großsedlitz Otto-Friedrich-Universität Bamberg 2011.
- Bundesamt für Naturschutz: Landschaftsbild & Energiewende 2018. Band 2: Handlungsempfehlungen.
- Bundesamt für Naturschutz / Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften 14.08.2003.
- Davydov, Dimitrij: Die Denkmalverträglichkeitsprüfung. Zur Berücksichtigung konservatorischer Belange im Erlaubnisverfahren nach § 9 DSchG NRW – Denkmalpflege in Westfalen-Lippe 18/Nr. 1 (2012), Nr. 1, S. 20 ff.
- DIN Deutsches Institut für Normung e. V.: Erhaltung des kulturellen Erbes – Erhaltungsprozess – Entscheidungsprozesse, Planung und Umsetzung; DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Juli 2017.
- Eidloth, Volkmar (2008): Das Baudenkmal in seiner Umgebung, in: Veröffentlichung des Arbeitskreises Theorie und Lehre der Denkmalpflege e.V. (Hg.), Sozialer Raum und Denkmalinventar, S. 53–60.
- Erklärung von Xi'an zur Erhaltung des Umfelds von Baudenkmalern, historischen Stätten und Denkmalbereichen. Charta von Xi'an ICOMOS 21.05.2005.
- Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind), Landesenergie und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern / Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende: Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen 2021.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. UVPG Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz. BNatSchG Bundestag Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 I 2240.

-
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz -). BBodSchG Bundesministerium für Justiz / Bundesamts für Justiz zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts. WHG Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz / Bundesamts für Justiz geändert worden ist zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021.
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen. Landesplanungsgesetz – SächsLPlIG Staatsregierung Sachsen zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022.
- Gunzelmann, Thomas (2015): Ist Struktur Substanz? Der Substanzbegriff und städtebauliche Denkmalpflege, in: Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (Hg.), Denkmalpflege braucht Substanz. Kiel, S. 143–153.
- Hönes, Ernst-Rainer: Der Schutz der Umgebung an Beispielen aus der Rechtsprechung zum Denkmalrecht – Deutsche Stiftung Denkmalschutz 03 (2001), H. 03, S. 43–58.
- ICL Ingenieur Consult GmbH: IPO Schmutz- und Regenwassererschließung Teil B-Plan 1.1. Erläuterungsbericht 05.06.2023.
- Karte 3 Kulturlandschaft Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Ostererzgebirge 24.06.2019.
- Kasparetz - Kuhlmann GmbH: 05.5 Grünordnungsplan Anhang 1 Formblätter Bilanzierung.
- Kasparetz - Kuhlmann GmbH: Fachteil Sichtachsen und Landschaftsbild zum Realisierungskonzept 'Industriepark Oberelbe'. Im Auftrag der Städte Pirna / Heidenau / Dohna 15.03.2019.
- Kasparetz - Kuhlmann GmbH: Fachteil Sichtachsen und Landschaftsbild zum Bebauungsplan Nr. 1.1 „Technologiepark Feistenberg“. Auftraggeber: Zweckverband IndustriePark Oberelbe 28.04.2023.
- Kasparetz - Kuhlmann GmbH: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 1.1 Technologiepark Feistenberg - Erläuterungstext. Auftraggeber: Zweckverband IndustriePark Oberelbe 02.05.2023.
- Kasparetz - Kuhlmann GmbH: Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1.1 Technologiepark Feistenberg inkl. Umweltprüfung 02.05.2023.
- Kleine-Tebbe, Andreas, Martin Dieter. J.: Denkmalrecht Niedersachsen. Grundlagen und Kommentar zum Denkmalschutzgesetz für die Praxis mit den finanzierungs- und steuerrechtliche Bezügen (2. Auflage) 2013.
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: 2019 Wetter trifft auf Klima 30.01.2020.
- Landesentwicklungsplan 2013. LEP 2013 Staatsregierung Sachsen.
- Dieter J. Martin / Michael Krautzberger / Martin-Krautzberger (Hg.): Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege - einschließlich Archäologie -. Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung (3., überarb. und wesentlich erw. Aufl) Deutsche Stiftung Denkmalschutz 2010.
- Dieter J. Martin / Michael Krautzberger / Martin-Krautzberger (Hg.): Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege. Recht - fachliche Grundsätze - Verfahren - Finanzierung (4. Auflage) Deutsche Stiftung Denkmalschutz 2017.
- Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt: Leitsatz Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt 16.06.2005.

-
- Raumordnungsgesetz (ROG) Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz /
Bundesamt für Justiz Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023.
- Redaktion Neue Landschaft: Klima: Die Leiter historischer Gärten schlagen Alarm. Initiativbündnis in
Berlin gegründet – Neue Landschaft 12 (2019), H. 12.
- Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Ostererzgebirge: Abwägungsprotokoll über die erneute
Beteiligung gem. §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlG zum Planentwurf (Stand 10/2018)
der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge Beschlossen durch
Beschluss der Verbandsversammlung VV 01/2019 am 24.06.2019.
- Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie
2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten
Projekten Europäisches Parlament / Europäischer Rat 16. April 2014.
- Sachsen: Sächsisches Denkmalschutzgesetz. SächsDSchG Sächsischer Landtag geändert 1. Januar
2020.
- Sachsen: Sächsisches Denkmalschutzgesetz. SächsDSchG Sächsischer Landtag geändert 21. Mai 2021.
- Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft: Klimawandel in
Sachsen - wir passen uns an! 10.11.2015.
- TU Berlin - Institut für Landschafts- und Umweltplanung: Handlungsempfehlung zur Bewertung und
Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen. Wirkungsprognose – Bewertung - Ausgleich –
Ersatz – Bilanzierung +++ Bestanderfassung Technische Universität Fassung SMUL, Mai 2009.
- UVP-Gesellschaft e. V.: Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des
kulturellen Erbes LVR - Derzernat Kultur und Umwelt, Rheinischer Verein für Denkmalpflege
2014.
- Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland: Charta von Venedig.
Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles
(Denkmalbereiche) 1964.
- Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland: Raumwirkung von
Denkmälern und Denkmalensembles. Arbeitsblatt Nr. 51 Vereinigung der Landesdenkmalpfleger
in der Bundesrepublik Deutschland 16.01.2020.
- Verfassung des Freistaates Sachsen Sächsischer Landtag hat als verfassungsgebende
Landesversammlung 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) durch das Gesetz geändert.
- Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher
Bedeutung „Barockgarten Großsedlitz“ Landesdirektion Dresden 17.01.2011.
- Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Festsetzung des
Landschaftsschutzgebietes „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ Landkreis Sächsische
Schweiz-Osterzgebirge 10.08.2010.
- Zweckverband IndustriePark Oberelbe: Bebauungsplan IPO 1.1 „Technologiepark Feistenberg“
Begründung. Entwurf 02.05.2023.

Zweckverband IPO: Tabelle zur Aufstellung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplan Nr.1. (Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 29.06.-14.08.2020) mit Angabe des vorgesehenen Umgangs, 2021.

Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge [Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge] Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge 24.06.2019.